

II-5133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2597/J

1992-03-11

Anfrage

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend: Tierversuche zur Feststellung der aquatischen Toxizität von Kampfstoffgranaten ohne Genehmigung

Zu Beginn des Jahres 1990 wurde anlässlich von Routineüberprüfungen der in Großmittel gelagerten Kampfstoffgranaten - diese stammen aus dem Zweiten Weltkrieg und wurden nach dessen Beendigung ohne besonderen Schutz des Grundwassers lediglich im Erdreich vergraben - festgestellt, daß einige Granaten zu korrodieren begonnen hatten.

Anstatt unverzüglich eine Entsorgung und Absicherung in die Wege zu leiten, führte falsch verstandener Forschergeist dazu, daß im April 1990 von der Bundesanstalt für Wassergüte Tierversuche an zahlreichen Fischen (Forellen) durchgeführt wurden.

In einem Schreiben vom 14. Februar 1992, gerichtet an die Bundeszentrale der Tierversuchgegner Österreich, erklärt der Magistratsdirektor der Stadt Wien folgendes:

"Eine formelle schriftliche Genehmigung dieser Tierversuche war nicht erforderlich, da die Bundesanstalt für Wassergüte aufgrund der Bestimmungen der Paragrphen 3 und 8 des Bundesgesetzes über die Wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben auch zur Durchführung von Tierversuchen berechtigt ist. Es lag daher lediglich der Fall eines anzeigepflichtigen Tierversuches gem. § 9 des TierversuchsG 1988 vor."

Nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten ist diese Rechtsmeinung des Magistratsdirektor der Stadt Wien gänzlich unhaltbar und offensichtlich nur im Nachhinein aufgegriffen worden, um die gesetzlichen Konsequenzen gem. § 18 TierversuchsG zu vermeiden. Dies ist rechtlich nach der sehr eindeutigen Textierung des § 9 TierversuchsG jedoch ein untauglicher Versuch einer Exkulpierung. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die folgende

Anfrage:

1. Teilen Sie die Rechtsmeinung, daß der allgemeine Forschungsauftrag, den die Wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten gesetzlich zu erfüllen haben, keinesfalls die Genehmigung konkreter Tierversuchsprojekte, insbesondere in einem derart "exotischen" Fall, beinhalten ?

- 2 -

2. Wie konkretisieren Sie § 9 Zi. 1 Tierversuchsg ?
3. Im Rahmen einer mündlichen Diskussion über diese Argumentationslinie (bloße Anzeigepflicht) wurde auch von der Vertreterin des Landwirtschaftsressorts in der Kommission gem. 13 Tierversuchsg die Rechtsmeinung vertreten, daß die Normen zur Einrichtung von Bundesanstalten keineswegs einzelne konkrete Versuchsprojekte rechtfertigen bzw. sogar "anordnen" könnten. Teilen Sie diese Rechtsauffassung ?
4. Die Trennung der beratenden Richtlinien-Kommission von der Genehmigung konkreter Versuchsprojekte scheint den Anforderungen der Praxis nicht gerecht zu werden. Werden Sie dafür eintreten, daß eine einheitliche Kommission für die theoretischen und die praktischen Belange des Tierversuchsg im Rahmen einer allfälligen Novellierung des Gesetzes eingerichtet wird ? Wenn nein, warum nicht ?
5. Die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen des Tierversuchsg wird nur in seltenen Ausnahmefällen überhaupt bekannt; Übertretungen scheinen bei diversen Institutionen immer noch als eine Art Kavaliersdelikt zu gelten. Was werden Sie im konkreten Fall unternehmen, damit die gesetzlichen Anordnungen in Hinkunft ernstgenommen werden ?
6. Auch andere Kontroll- bzw. Genehmigungspflichten lt. Tierversuchsg werden nicht mit dem erforderlichen Nachdruck vollzogen. Wieviele Tierversuchseinrichtungen existieren in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich ? Wie viele davon über eine Genehmigung gem. § 6 Tierversuchsg ?
7. Gem. § 12 Abs. 5 Tierversuchsg ist jede Tierversuchseinrichtung mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren. Wieviele Tierversuchseinrichtungen wurden in den einzelnen Bundesländern
 - a) im Jahr 1990
 - b) im Jahr 1991unangemeldet überprüft ? Wie beurteilen Sie den Grad der Gesetzesrealisierung vor dem Hintergrund Ihrer Antwort ?
8. Auch seitens der Industrie wurden und werden zahlreiche Mängel im Bereich des Tierversuchsg, etwa im Zusammenhang mit der Statistik gem. § 16 Tierversuchsg, beklagt. Halten Sie eine umfassende Novellierung des Tierversuchsg für notwendig bzw. für wünschenswert ? Wenn nein, warum nicht ?